

## **Pflichtenheft**

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77*d* KVV

Projekt: Plattform zur Förderung des Einbezugs von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung im Gesundheitswesen mit Informationen, Schulungs- und Vernetzungs- möglichkeiten

Version 2 vom 18. April 2023: Die vorgenommenen Änderungen sind im Dokument "Q&A" auf der Seite Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) (admin.ch) aufgeführt.

#### Inhaltsverzeichnis

1	Beg	griffe und Abkürzungen	3
2	Ein	leitung, Zweck des Dokuments	4
3	Aus	sgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes	5
	3.1	Ausgangslage	5
	3.2	Gegenstand	8
4	Zw	ingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien	15
	4.1	Teilnahmebedingungen	15
	4.2	Eignungskriterien	. 16
5	Zus	schlagskriterien	. 17
	5.1	Übersicht	. 17
	5.2	Erfüllung des Anforderungskatalogs	17
6	Eva	ıluation	. 18
	6.1	Taxonomie	. 18
	6.2	Bewertung der Preise und Kosten	. 18
	6.3	Evaluationsphasen	. 18
7	Str	ukturvorgaben und Inhalt des Gesuchs	. 20
	7.1	Allgemeines	. 20
8	Bes	sondere Bestimmungen: Schutz- und Nutzungsrechte	. 22
	8.1	Publikation von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin (EQK)	. 22
	8.2 werde	Publikation von zusätzlichen Ergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung er n, durch die Abgeltungsempfängerin	
	8.3	Gewährleistung	. 22
9	Adı	ministratives	. 23
	9.1	Abgeltungsgeberin	. 23
	9.2	Beschaffungsobjekt	. 24
	9.3	Bedingungen	. 25
	9.4	Andere Informationen	. 26
10	) An	nänge	. 28
	10.1	Referenzierte Anhänge	. 28

## 1 Begriffe und Abkürzungen

Abkürzungen	Definition/Erklärung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
ВВІ	Bundesblatt
вкв	Beschaffungskonferenz des Bundes
cv	Curriculum vitae
d, f, i	Sprachen: deutsch, französisch, italienisch
EK	Eignungskriterium
EQK	Eidgenössische Qualitätskommission
FTP	«File transfer protocol», Methode zum Datentransfer
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
ZK	Zuschlagskriterium

#### 2 Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand verfolgt und erreicht werden sollen. Es regelt Vorgehen und Form der Angebotseinreichung und dient zusammen mit dem KVG und der KVV als Grundlage für das vorliegende Verfahren. Das Interesse an einer Übernahme der Aufgabe ist mittels Gesuch einzugeben.

Beim beschriebenen Beschaffungsgegenstand handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe, die an einen oder mehrere Dritte übertragen wird. Die damit verbundenen Kosten werden abgegolten (gemäss Art. 58c Abs. 1 Bst. f und 58d KVG).

Dieses Pflichtenheft ist ein technisches Dokument, das in der Fachsprache der Beschaffungsinstanzen der Bundesverwaltung geschrieben ist. Sollten Sie Verständnisfragen haben, zögern Sie nicht, uns auf eqk@bag.admin.ch eine Mitteilung zu senden. Wir werden anschliessend mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

#### 3 Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

#### 3.1 Ausgangslage

#### 3.1.1 Qualitätsentwicklung

Am 21. Juni 2019 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit verabschiedet. Im Rahmen dieser Revision setzte der Bundesrat die Eidgenössische Kommission für Qualität (EKQ) ein. Die EKQ ist eine ausserparlamentarische Expertenkommission. Sie unterstützt den Bundesrat bei der Förderung der Qualität der medizinischen Leistungen im Rahmen des KVG. In der Kommission sind Leistungserbringer, Kantone, Versicherer, Versicherte, Patientenorganisationen und die Wissenschaft vertreten. Um die Ziele des Bundesrates zu erreichen, beauftragt die EQK Dritte mit der Durchführung von nationalen Programmen und Projekten zur Qualitätsentwicklung sowie mit der Durchführung von Studien zur Qualitätsentwicklung.

Im Jahr 2022 hat der Bundesrat zudem seine Qualitätsstrategie erneuert<sup>1</sup>. Eines der Hauptziele der neuen Qualitätsstrategie besteht darin, ein patientenzentriertes Gesundheitssystem zu erreichen. Dabei wird auf die Definition der American Academy of Medical Sciences Bezug genommen. Sie definiert patientenzentrierte Versorgung als «Versorgung, die die Präferenzen, Bedürfnisse und Werte jedes einzelnen Patienten respektiert und sicherstellt, dass die Werte des Patienten alle klinischen Entscheidungen leiten».

Parallel zur Qualitätsstrategie hat der Bundesrat in Vierjahreszielen seine Strategie präzisiert. In deren erster Ausgabe, den Zielen des Bundesrates für die Qualitätsentwicklung in den Jahren 2021-2024, steht die Patientenzentriertheit als Handlungsfeld im Vordergrund. Und schliesslich hat der Bundesrat im Dezember 2022 auch die Jahresziele der EQK für 2023 verabschiedet. Das Ziel 2023-09 fokussiert auf die Stärkung der Rolle und des Einbezugs von Patientinnen/Patienten und Angehörigen im schweizerischen Gesundheitswesen. Unter anderem sollen Ausbildung, Coaching und Vernetzung von «Patient and Public Voice Partners» (Patientinnen/Patienten, Dienstleistungsnutzende, betreuende Angehörige und Familien sowie die allgemeine Öffentlichkeit) via eine öffentlich zugängliche Wissensplattform gefördert werden.

#### 3.1.2 Patient and Public Involvement

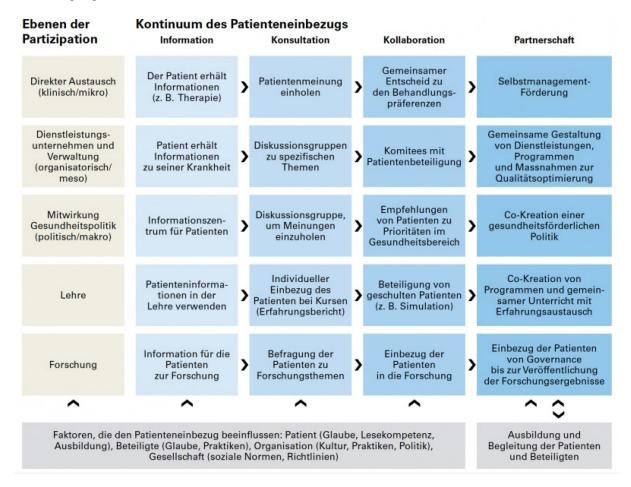
In der Fachliteratur und im Englischen wird der Begriff «Patient and Public Involvement» verwendet; auf Deutsch heisst dies «Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung». Für den zweiten englischen Fachbegriff «Patient and Public Voice Partners» wird im Folgenden der Begriff «Betroffene, Angehörige und Bevölkerung» verwendet.

Transparenz gegenüber Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung sowie der Einbezug der Betroffenen und deren Angehörigen bei der Entscheidungsfindung sind essenzielle Voraussetzungen für eine gute Qualität der Leistungserbringung im Gesundheitswesen. Die Förderung von Transparenz

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitsstrategien/qualitaetsstrategie-kk/qualitaetsstrategie-krankenversicherung.pdf.download.pdf/BAG\_Qualit%C3%A4tsstrategie\_DE.pdf

und Partizipation sind daher auch für die Qualitätsentwicklung zentral. Dies gilt sowohl für die medizinische Behandlung des einzelnen Betroffenen inklusive Transparenz über die Qualität der Leistungserbringer, als auch für die Steuerung von Gesundheitseinrichtungen und die Politik.

Eine kanadische Arbeitsgruppe hat deshalb das unten abgebildete Modell für den Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung entwickelt, das sogenannte «Montreal-Modell», und die wissenschaftliche Literatur dazu ausgewertet<sup>2</sup>. Ein aktueller Artikel im Spectra<sup>3</sup> verweist auf dieses «Montreal-Modell» und stellt folgende Abbildung auf Deutsch, Französisch sowie im englischen Original zur Verfügung:



Im «Montreal-Modell» wird der Grad des Einbezugs der Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung auf einem Kontinuum angesiedelt mit unterschiedlichem Einfluss auf die Ergebnisse: Ein Einbezug mittels Information und konsultatives unidirektionales Feedback ist ausreichend, um kleinere Verbesserungen zu erzielen, z.B. um einzelne Unterlagen zu verbessern (erste und zweite blaue Spalte). Für eine Optimierung von Behandlungsprozessen oder Strukturen ist ein deutlich stärkerer Einbezug der

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bombard Y, Baker GR, Orlando E, Fancott C, Bhatia P, Casalino S, Onate K, Denis JL, Pomey MP. Engaging patients to improve quality of care: a systematic review. Implement Sci. 2018 Jul 26;13(1):98. doi: 10.1186/s13012-018-0784-z

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Betroffene einbeziehen: auf allen Ebenen - Spectra – Gesundheitsförderung und Prävention (spectra-online.ch)

Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung erforderlich, d.h. ein Co-Design oder Partnerschaftsstrategien (vierte blaue Spalte).

Die Weiterentwicklung des Einbezugs von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung beschäftigt das Gesundheitswesen zurzeit nicht nur in Kanada, sondern auch in vielen europäischen Ländern. Eine britische Arbeitsgruppe hat eine Übersicht erstellt zu den auf Englisch publizierten Aktivitäten zum Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung in öffentlichen und privaten Gesundheitsund Forschungseinrichtungen in der WHO-Region Europa von 1996 bis 2018.<sup>4</sup> Die Umsetzung des Einbezugs von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung ist in Europa sehr uneinheitlich und in den meisten Ländern noch wenig entwickelt. Dies ist u.a. auf den unterschiedlichen Einbezug der Bürgerinnen und Bürger in das politische System, der Versicherten in das Gesundheitssystem, aber vor allem auch auf einen Mangel an Strukturen, Leitlinien und Unterstützung zurückzuführen. Am meisten Erfahrung mit dem Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung bestehen in Grossbritannien, den Niederlanden und den nordischen Ländern.

Für einige Länder sind Informationen und Unterlagen zu entsprechenden Aktivitäten im Internet frei verfügbar. Im englischen und französischen Sprachraum trifft dies vor allem für Grossbritannien, Kanada und die Universität Sorbonne in Frankreich zu.

Grossbritannien (NHS und NICE)

- https://www.england.nhs.uk/aac/what-we-do/patient-and-public-involvement/
- https://www.england.nhs.uk/get-involved/
- https://www.nice.org.uk/about/nice-communities/nice-and-the-public/public-involvement

#### Kanada

- https://www.canada.ca/en/health-canada/services/publications/health-system-services/health-canada-public-health-agency-canada-guidelines-public-engagement.html
- https://www.canada.ca/en/health-canada/corporate/about-health-canada/public-engagement/stakeholder-registry/frequently-asked-questions-external-users-csims.html
- https://training-formation.phac-aspc.gc.ca/course/index.php?categoryid=14&lang=en
- https://ceppp.ca/ CEPPP Centre d'excellence sur le partenariat avec les patients et le public
- livre blanc sur le partenariat avec les patients et le public

Universität Sorbonne, Paris

https://www.sorbonne-universite.fr/en/culture-and-outreach/participative-actions/patientsuniversity

In der Schweiz gibt es zwar einzelne Gesundheitseinrichtungen, die über Erfahrungen mit dem Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung verfügen, z.B. mit einem Patientenboard. Auch die Patientenorganisationen haben begonnen, sich mit diesem Thema zu beschäftigen. Es gibt aber in der Schweiz noch keinen etablierten Konsens / keine gemeinsame Plattform, keine gemein-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Biddle, MSY, Gibson, A, Evans, D. Attitudes and approaches to patient and public involvement across Europe: A systematic review. Health Soc Care Community. 2021; 29: 18–27. https://doi.org/10.1111/hsc.13111

samen Strukturen und Rollendefinitionen, keine Leitlinien, keine Ausbildungs- und Coachingmöglichkeiten und auch kein breit verankertes Netzwerk, das den Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung in Leistungserbringung, Management, Lehre und Forschung im Gesundheitswesen unterstützt.

Im Gegensatz dazu ist die klinische Forschung in der Schweiz beim Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung schon weiter fortgeschritten. Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) unterstützt Projekte im Rahmen des Programms "Investigator Initiated Clinical Trials" (IICT). Gefördert werden Studien, die für Patientinnen und Patienten von Interesse sind und wichtige unerfüllte medizinische und soziale Bedürfnisse abdecken, aber nicht zu den Prioritäten der Industrie gehören. Zum ersten Mal bezog der SNF 2021 eine Vertretung der Patientinnen und Patienten sowie der Öffentlichkeit ein, um Projekte für die Förderung auszuwählen. Der SNF arbeitet mit der "Swiss Clinical Trial Organisation" (SCTO) zusammen. Die SCTO und ihr Netzwerk der Clinical Trial Units (CTUs) ist eine klinische Forschungsinfrastruktur von nationaler Bedeutung mit Standorten in der gesamten Schweiz. Sie engagiert sich für mehr Patientenbeteiligung und unterstützt zum Beispiel die EUPATI-Landesplattform Schweiz – die nationale Anlaufstelle der Europäischen Patientenakademie. Das Ziel von EUPATI CH ist es, die Weiterbildung von Patientinnen und Patienten und deren Beteiligung an der Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln in der Schweiz zu fördern.

Um den Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung in Zukunft im Gesundheitswesen erfolgreich umzusetzen, sind eine fundierte Ausbildung und Begleitung der involvierten Personen unabdingbar (siehe Abb. 1). Ausbildung und Begleitung vermitteln die notwendigen Kompetenzen, um eine wichtige Rolle als Partner in der Qualitätsentwicklung in verschiedenen Bereichen wahrzunehmen. Diese Ausbildung und Begleitung dürfen sich nicht nur an die Betroffenen und Angehörigen sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung richten, sondern es müssen auch die involvierten Gesundheitsfachpersonen aus Dienstleistung und Management entsprechend ausgebildet und begleitet werden, um eine partnerschaftliche Entwicklung zu unterstützen.

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt den Auftrag zum Aufbau einer öffentlich zugänglichen webbasierten Plattform im Bereich Schulung und Coaching von Betroffenen, Angehörigen und Bevölkerung sowie Fachpersonen in der Schweiz. Mögliche Vorbilder für eine entsprechende Schulungs- und Informationsplattform finden sich z.B. in den oben erwähnten ausländischen Websites. Als weiteres Beispiel einer vergleichbaren nationalen Plattform aus einem anderen Fachbereich sei diejenige der Schweizerischen Vereinigung der Forschungsethikkommissionen genannt (vgl. <a href="https://www.swissethics.ch">www.swissethics.ch</a>).

#### 3.2 Gegenstand

#### 3.2.1 Aufgabe, die übertragen werden soll

Aufbau einer öffentlich zugänglichen Schulungs- und Informations-Plattform mit Dokumenten, Instrumenten und Standards für Schulung, Coaching und Vernetzung von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung sowie Fachpersonen in der Schweiz.

Der Auftrag erfordert zwingend bildungs-/sozialwissenschaftliche Schulungskompetenz und den partizipativen Einbezug von Patientenorganisationen und Patientenvertreterinnen/-vertretern über die ganze Spanne der Entwicklung.

#### GENERELLE BESCHREIBUNG DES MANDATS

Die Einbindung von Patientinnen und Patienten sowie Nutzerinnen und Nutzern von Gesundheitsleistungen gemäss «Montreal-Modell» (s. 3.1) ist auf der Ebene der Organisation von Dienstleistungen und der Governance (organisatorisch/Meso; Zeile 2) sowie der Entwicklung von Gesundheitspolitiken (Politik/Makro; Zeile 3) in der Schweiz zu entwickeln.

Damit Betroffene, Angehörige und ganz allgemein Laien aus der Bevölkerung ihre Anliegen erfolgreich einbringen können, benötigen sie bestimmte Kompetenzen, die über Schulungen vermittelt werden können. Um dies zu unterstützen, soll ein öffentlich zugängliche Schulungs- und Informationsplattform eingerichtet werden. Diese Plattform muss (mindestens) in Deutsch, Französisch und Italienisch zugänglich sein. Sie muss für Patientinnen und Patienten sowie für Nutzerinnen und Nutzer von Gesundheitsdienstleistungen leicht verständlich und kostenlos zugänglich sein.

Die Plattform soll mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- Information zu Schulungen für Patientinnen und Patienten sowie Nutzerinnen und Nutzer von Gesundheitsleistungen zur Wahrnehmung von Aufgaben, bei welchen ihr Einbezug gewünscht ist.
- Informationen zu Aus- und Weiterbildungen für Gesundheitsfachkräfte und administrative Mitarbeitende in Gesundheitseinrichtungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Einbezugs von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung.
- Die entsprechenden Schulungen, sofern sie online stattfinden, mit Schulungsunterlagen, Tools und Standards.
- Begleitung von Projekten zur Sicherstellung, dass die Prinzipien, die beim Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung zu beachten sind, aufgenommen werden (zum Beispiel Angebote für ein Coaching von Betroffenen, Angehörigen und Bevölkerung sowie von Fachleuten)
- Hilfsmittel zur Vernetzung der Interessierten (z.B. Expertendatenbank, Netzwerktreffen und -veranstaltungen).
- Zu beachten ist, dass das Projekt eine Finanzierungsmöglichkeit für Expertinnen und Experten vorsehen soll.

Das Mandat umfasst als Grundleistung ein strategisches Konzept und als optionale Leistungen ein Detail-Implementierungskonzept und die effektive Umsetzung. Optionale Leistungen bezeichnen hier Leistungen, die freigegeben werden, wenn das Resultat der vorangehenden Phase eine Fortsetzung des Projektes als sinnvoll erscheinen lässt. Ansonsten wird das Projekt abgebrochen. Die optionalen Leistungen werden durch einen Entscheid der Auftraggeberin freigegeben.

#### 3.2.2 Vorgehen

Für das Projekt wird ein Vorgehen in folgenden drei Phasen erwartet:

1. STRATEGISCHES KONZEPT (GRUNDLEISTUNG)

Das strategische Konzept soll auf die Fragen «Warum eine Plattform?» und «Wie kann eine Plattform aufgebaut werden?» antworten.

Anhand der Literatur sowie nationaler und internationaler Erfahrungen wird dazu vorerst ein Rahmen definiert. Die Informationssuche soll auch zu einem Überblick über bestehende Aus- und Fortbildungsinhalte und Plattformen in der Schweiz und im Ausland führen. Nicht nur die Inhalte, sondern auch die Mission, Ziele, Organisationsform und juristische Zuordnung, Rollen und die Finanzierungsmodi sowie das Budget solcher Initiativen sollen identifiziert werden.

Mithilfe dieser Informationen wird ein strategisches Konzept für die Plattform ausgearbeitet und die Machbarkeit beurteilt. Verschiedene Varianten in Bezug auf die oben erwähnten Parameter sollen vorgeschlagen und verglichen werden. Die Ergebnisse werden in einem Bericht festgehalten, der insbesondere die Machbarkeit inklusive Finanzierungsmöglichkeiten für den Betrieb einer solchen Plattform beurteilt und Empfehlungen für die Variantenwahl und das weitere Vorgehen gibt. Dieser Bericht wird der Auftraggeberin vorgelegt, die den Entscheid über die Freigabe des weiteren Projekts trifft.

#### Anforderungen

#### 1) Ziele der Informationssuche – im Strategiebericht zu beschreiben

- Überblick über bestehende Aus- und Fortbildungsinhalte und Plattformen in der Schweiz (Beschreibung inkl. Mission, Ziele, Organisationsform und juristische Zuordnung, Rollen und die Finanzierungsmodi sowie das Budget)
- Überblick über mögliche Vorbilder, d.h. bestehende internationale Initiativen und Plattformen (Beschreibung inkl. oben erwähnte Parameter)
- Definition von verschiedenen Arten von Rollen und Einsatzarten von Betroffenen, Angehörigen und Repräsentierenden der Bevölkerung (führt unter anderem zu unterschiedlichen Anforderungsprofilen und Entschädigungsansätzen)
- Herausschälen der für ein nationales Projekt in der Schweiz geeigneten Vorbilder für geeignete Organisationsformen und juristische Zuordnungen sowie Finanzierungsmöglichkeiten für den Unterhalt und die Weiterentwicklung einer entsprechenden Plattform

# 2) Grobspezifikationen für jede Rolle von Betroffenen, Angehörigen und Repräsentierenden der Bevölkerung – im Strategiebericht zu beschreiben (Rollen gemäss Punkt 1)

- Anforderungsprofile, Merkmale und Beispiele für die Art des Engagements
- Ziele der Aus- oder Weiterbildung(en) für die entsprechende Rolle
- Für welche Rollen sind ein Bewerbungsverfahren und/oder Referenzen erforderlich
- Typische Aufwandentschädigungen / adäquate Abgeltung des Engagements

## 3) Praktische Anforderungen an die Plattform – grundsätzlich zu berücksichtigen, Ausarbeitung folgt im Implementierungskonzept

- Serverhosting langfristig aufgesetzt mit entsprechenden Garantien
- Unterlagen für Betroffene, Angehörige und Bevölkerung kostenlos öffentlich zugänglich
- Plattform einfach zu pflegen und erweiterbar
- Open Source Software (zum Beispiel H5P-Standard)
- Vorschläge für den künftigen Unterhalt und die technische Weiterentwicklung der Plattform inklusive Finanzierungsmöglichkeiten
- Datenbank, bei der sich Expertinnen und Experten mit ihren Interessen und spezieller Expertise registrieren können

#### 4) Rechtliche Grundlagen – grundsätzlich zu berücksichtigen, Ausarbeitung folgt im Implementierungskonzept

- Konform mit den Vorgaben des Datenschutzes
- Speicherung sensibler Daten in der Schweiz
- Wie wird die Unabhängigkeit von Betroffenen, Angehörigen und Repräsentierenden der Bevölkerung sichergestellt?
- Wann ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung erforderlich?
- Wann müssten mögliche Interessenkonflikte geklärt werden?

## 5) Planung und Organisation – bereits im strategischen Konzept klar zu beschreiben und im Verlauf jeweils verfeinern

Die Parameter jeder Variante sind zu beschreiben – Mission, Ziele, Organisationsform und juristische Zuordnung, Rollen und die Finanzierungsmodi sowie das Budget.

#### Zudem:

- Anforderungen betreffend Gouvernance der Plattform im Betrieb
- Nachhaltige Finanzierung der Plattform (Betrieb)
- Kommunikationskonzept für das Projekt
- Risikomanagement für das Projekt
- Vorgehen bei der Evaluation des Projektes

Zudem ist der Einbezug der Stakeholder und speziell von Betroffenen, Angehörigen und Repräsentierenden der Bevölkerung während des ganzen Projekts, d.h. auch bereits beim strategischen Konzept zu gewährleisten.

2. IMPLEMENTIERUNGS-DETAILKONZEPT (OPTIONALE LEISTUNG, FALLS MACHBARKEIT BEJAHT)

Diese Phase enthält folgende Aufgaben:

#### a. Einrichten der Projektorganisation

Die Personen, die an der wissenschaftlichen und administrativen Verantwortung und Leitung des Programms beteiligt sind, werden formell identifiziert (Direktor/in, wissenschaftlicher Ausschuss, Koordinator/in).

#### b. Spezifikationen der Inhalte der Plattform unter Berücksichtigung bestimmter Schlüsseldimensionen

Schlüsseldimensionen einer Aus-/Weiterbildung umfassen unter anderem

- Art der Aus-/Weiterbildung und deren Rahmenbedingungen
- Relevanz der Aus-/Weiterbildung
- Teilnahmebedingungen für Patient/innen und Nutzer/innen von Gesundheitsdienstleistungen
- Teilnahmebedingungen für das Gesundheits- und Verwaltungspersonal.
- Lernziele, Struktur und Inhalte der Aus-/Weiterbildung
- Umsetzung und Betrieb (Art des Unterrichts, Bewertung des Lernerfolgs, ...)

- Ergebnisse und erwarteten Auswirkungen der Aus-/Weiterbildung
- Notwendige Ressourcen
- Struktur der Plattform
- Organisation und das Qualitätsmanagement bezogen auf diese Aus-/Weiterbildung.

Für andere Inhalte der Plattform müssen passende Schlüsseldimensionen definiert werden.

#### c. Detailspezifikationen für die Informatik-Struktur und Proof of Concept

Die Systemanforderungen und die Systemarchitektur werden beschrieben und die Machbarkeit (Proof of Concept) wird nachgewiesen (allenfalls Prototyp bzw. Abgleichen mit den Möglichkeiten einer bestehenden Plattform).

#### d. Weitere Anforderungen gemäss Phase 1 verfeinern und weiterführen

Insbesondere beginnt hier die Umsetzung der Kommunikationsmassnahmen gemäss Konzept, das Risikomanagement wird weitergeführt und die Evaluation vorbereitet.

#### 1) Explizit geforderte Inhalte

- Empfehlungen für ein Coaching der beteiligten Gesundheitsfachpersonen
- Empfehlungen für die Initiierung und den Aufbau von Patientenboards in Gesundheitseinrichtungen
- Empfehlungen für das Coaching der Betroffenen, Angehörige und Repräsentierenden der Bevölkerung während ihrer Tätigkeit
- Möglichkeiten für den Austausch in einem Netzwerk
- Verlinkung mit dem (noch zu erstellenden) Dashboard der EQK mit Qualitätsinformationen zu den Leistungserbringern

#### 2) Vorgehen bei der Umsetzung

- Inhalte und technische Spezifikationen (User-Experience) werden zusammen mit einer Gruppe des Zielpublikums entwickelt und müssen für Laien konzipiert sein.
- Erarbeiten, für welche Inhalte ein gemeinsamer und für welche ein separater Unterricht für Betroffene, Angehörige und Repräsentierende der Bevölkerung sowie Gesundheitsfachpersonen/Leitungserbringer sinnvoll ist
- 3. AUFBAU UND INBETRIEBNAHME DER PLATTFORM (OPTIONALE LEISTUNG, FALLS DAS IMPLEMENTIERUNGS-DETAILKONZEPT DIE VORGESEHENE UMSETZUNG ALS SINNVOLL ERSCHEINEN LÄSST)

Diese Phase enthält folgende Hauptaufgaben:

#### a. Erstellen der Informations- und Lernunterlagen

Die Inhalte für den Erstbetrieb der Plattform (Informationen, Schulungen) werden gemäss den Spezifikationen aus Phase 2 erstellt. Eine schrittweise Ausweitung der Inhalte über die Zeit ist vorgesehen.

#### b. Technische Realisation bzw. Übernahme der Plattform

Das technische System wird gemäss Detailspezifikationen realisiert bzw. übernommen und getestet.

#### c. Einpflegen und Testen der Unterlagen, Pilotversuch, Freischaltung

Die ersten Unterlagen werden eingepflegt und getestet. Ein Pilotversuch mit einer begrenzten Nutzergruppe mit allfälligen Korrekturen wird durchgeführt und das funktionsfähige System wird freigeschaltet.

#### d. Laufende Kommunikation mit erweiterter Stakeholdergruppe

Eine regelmässige Kommunikation mit dem vorgesehenen Zielpublikum ist umzusetzen, um die Bekanntheit der Plattform zu gewährleisten.

#### e. Pflegen der Plattform und der Inhalte während ca. zwei Jahren

Die Plattform wird in den laufenden Betrieb übergeführt und gepflegt. Sie wird mit weiteren Inhalten ergänzt, allfällige Unzulänglichkeiten in der Funktion werden behoben,

#### f. Ermöglichen der Netzwerkarbeit

Die Unterstützung von Expertenarbeit und Coaching werden angeboten.

- Einhalten der Spezifikationen aus Phase 2 bzw. Begründen von Abweichungen
- Schriftliche Unterlagen (Dokumentation) der Plattform in einer Form, dass sie nach Abschluss des Projektes auch von einem anderen Anbietenden übernommen werden könnte.
- Evaluation enthält eine Statistik der Nutzenden und deren Rückmeldungen

## 3.2.3 Lieferobjekte

Bezeichnung	Kriterien
Bericht zum strategischen Konzept	Der Bericht enthält alle Aspekte gemäss Punkt 3.2.2, Phase 1  Dem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Empfehlungen vorangestellt.  Der Bericht wird in d, f oder e verfasst.
Bericht zum Implementierungs- Detailkonzept	Der Bericht enthält alle Aspekte gemäss Punkt 3.2.2, Phase 2  Dem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Empfehlungen vorangestellt.  Der Bericht wird in d, f oder e verfasst.
Projektstatusberichte (kurz, halbjährlich)	Inhalt gemäss Formular der EQK (d oder f)
Funktionierende Plattform	Der Zugriff auf die funktionierende Plattform mit ersten Inhalten ist gewährleistet.
Weitere Inhalte	Der Zugriff auf weitere Inhalte (zu definieren) ist gewährleistet.
Schlussbericht	Der Bericht enthält die Projektdokumentation. Er wird nach Rückmeldung der EQK maximal einmal überarbeitet.
	Dem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Lessons learned in drei Landessprachen (d,f,i) vorangestellt.
	Der Bericht selber ist in einer Landessprache verfasst.  Er ist vorgesehen zur Veröffentlichung durch die EQK. Die EQK entscheidet über die Veröffentlichung.

#### 3.2.4 Meilensteine und Termine

Meilensteine und entsprechende Leistungen / Produkte	Geplantes Datum	Zahlungen [%]
Beginn der Aufgabe	01.01.2024	werden noch
Bericht zum strategischen Konzept	30.06.2024	bestimmt nach Aufwand gemäss
Bericht zum Detail-Implementierungskonzept	31.12.2024	Offerte
Funktionierende Plattform mit ersten Inhalten	31.12.2025	
Weitere Inhalte sind aufgeschaltet (zu definieren)	30.06.2026	
Abgabe des def. Schlussberichts und Vertragsende	31.12.2027	20%

Die Meilensteine können adaptiert werden.

#### 4 Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien

Die im Folgenden aufgeführten zwingenden Anforderungen (Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien) müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebotes erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten wird nicht auf das Angebot eingegangen.

#### 4.1 Teilnahmebedingungen

Damit die Angebote in die Bewertung einbezogen werden können, müssen sie die folgenden Teilnahmekriterien erfüllen:

#### 4.1.1 Zulassung

Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen/Institutionen, die die nachfolgenden Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllen, sind aufgerufen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten.

#### 4.1.2 Teilangebote

Teilangebote sind nicht zugelassen. Der Einbezug von Unterlieferanten gilt nicht als Teilangebot.

#### 4.1.3 Angebotspreis

Sämtliche Dienstleistungen inkl. Nebenauslagen, Reisespesen, evtl. Software-Lizenzen, Sitzungsteilnahmen, Berichtswesen und Übergabe an die Abgeltungsgeberin müssen vollumfänglich im Angebotspreis enthalten sein.

#### 4.1.4 Gültigkeit der Angebote

Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein und eine Gültigkeit von sechs Monaten nach Ablauf des Angebotstermins haben.

#### 4.1.5 Abreden

Die Gesuchstellenden verpflichten sich, keinerlei Absprachen mit möglichen Mitbewerbern zu tätigen. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift führt zum Ausschluss vom Verfahren. Schadenersatzforderungen seitens der Abgeltungsgeberin bleiben vorbehalten.

#### 4.1.6 Leistungsvereinbarung

Die Gesuchstellenden anerkennen das Recht der Abgeltungsgeberin, Vertragsverhandlungen auf der Basis dieser Ausschreibung nach der Zuschlagsverfügung aufzunehmen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesuchstellenden werden wegbedungen. Massgeblich für den Vertrag sind die Bestimmungen dieser Ausschreibungsunterlagen. Die Abgeltungsgeberin behält sich insbesondere das Recht vor, mit der ausgewählten, bzw. den ausgewählten Gesuchstellenden eine Leistungsvereinbarung nach Art. 77f KVV abzuschliessen.

#### 4.1.7 Ausstand

Die Gesuchstellenden, ihre Mitarbeitenden und allfällige Subunternehmende dürfen nicht in der Bundesverwaltung arbeiten.

### 4.2 Eignungskriterien

Das Eignungskriterium (EK) 4 muss von der Kontaktperson zur EQK erfüllt werden.

EK	Kriterium	Angaben in Angebotsunterlagen (Anhang 1)
1	Praktische Erfahrung im Bereich der Erwachsenenbildung in der Schweiz einschliesslich Erfahrung mit E-Learning und mit partnerschaftlichen Projekten mit Patientinnen und Patienten	Schriftlicher Nachweis der Erfahrung
2	Einbezug von IT-Partner(n) mit Erfahrung im Bildungsbereich und mit der Verwendung und Pflege einer Open-Source-Lernplattform- Lösung, inkl. der erforderlichen Komponenten Server Hosting, Datenbank und Nutzerverwaltung	Schriftlicher Nachweis der Erfahrung
3	Einbezug von Patientinnen und Patienten bzw. von Delegierten von Patientenorganisationen mit Erfahrung in der Interessensvertretung von Patientinnen und Patienten	Angabe der Vertretung der Patienteninteressen, die ab Phase Strategie ins aktuelle Projekt einbezogen wird, und die ein Netzwerk mit Patient/innen, Angehörigen bzw. Bevölkerungsvertreter/innen unterhält (z.B. Jahresberichte der Patientenorganisationen)
4	Sehr gute Kenntnisse der deutschen oder französischen Sprache	Muttersprache oder Nachweise

#### 5 Zuschlagskriterien

#### 5.1 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien findet eine detaillierte Punktebewertung der Gesuche statt. Die qualitativen Zuschlagskriterien werden durch mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilt. Die Punkte für jedes Kriterium werden mit dem Gewicht multipliziert und die Summe ergibt die Schlussrangliste.

Nr.	Bezeichnung	Messgrösse	Punkte	Gewicht in %
ZK 1	Relevanz des Inhalts des Angebots	Qualitative Beurteilung Insbesondere werden die in den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 genannten Kriterien beurteilt.	0-100	30
ZK 2	Patientenzentriertheit	Qualitative Beurteilung Insbesondere wird die Art des Einbezugs in das Projekt, die Art der Schulungsangebote, die den Patient/innen angeboten werden sollen, sowie die bestehende Einbindung der Anbietenden in einem Netzwerk und/oder in bisherigen Projekten mit dem Fokus Patientenzentriertheit beurteilt.	0-100	20
ZK 3	Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Vorschlags	Qualitative Beurteilung inklusive Beurteilung der Leitung, Ressourcen und der zeitlichen Planung sowie der Nutzerfreundlichkeit des Projektes	0-100	15
ZK 4	Fachkompetenz und Erfahrung des Projektteams	Qualitative Beurteilung Erfahrung in der Entwicklung von Schulungen vom Konzept bis zur Umsetzung ist ein Pluspunkt. Eine EduQua- oder gleichwertige Zertifizierung ist von Vorteil. Technische Fachkompetenz in Bezug auf eine Plattform.	0-100	15
ZK 5	Preis	Berechnung siehe Punkt 6.2	0-100	20
Summe		1	1	100

#### 5.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die in Kapitel 4.2 geforderten Angaben zu den Eignungskriterien sowie Angaben zur Patientenzentriertheit und zur Fachkompetenz des Projektteams sind vollständig und nachvollziehbar im Anhang 1 (Formular) darzustellen.

Wichtig: Die Abgeltungsgeberin behält sich vor, die von Seiten der Gesuchstellenden im Gesuch aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf von den Gesuchstellenden zusätzliche Informationen einzufordern.

#### 6 Evaluation

#### 6.1 Taxonomie

#### 6.1.1 Taxonomietypen

Bezüglich Erfüllung der qualitativen Zuschlagskriterien kommt folgender Bewertungstyp zur Anwendung: Die Zahl der vergebenen Punkte fliesst gemäss der Gewichtung unter 5.1 in die Bewertung ein.

#### 6.2 Bewertung der Preise und Kosten

#### Zuschlagskriterium Preis

Bewertet wird pro Angebot der massgebliche Gesamtpreis für die Punktevergabe. Dieser wird wie folgt berechnet:

#### Massgeblicher Gesamtpreis für Bewertung =

#### Gesamtkosten des ausgeschriebenen Beschaffungsvolumens (Grundauftrag + Optionen)

Alle Werte, die in der Brandbreite von 100% bis 150% des günstigsten Angebots liegen, erhalten Punkte (lineare Interpolation). Diejenigen Werte, die den tiefsten Wert um mehr als 50% überschreiten, erhalten 0 Punkte. Alle Angebote, die gemäss Formel ein Resultat unter 0 ergeben, werden mit 0 Punkten bewertet (keine Minuspunkte).

#### Formel zur Berechnung des Preises:

M = Maximale Punktezahl

P = Preis des zu bewertenden Angebots Pmin = Preis des tiefsten zulässigen Angebots

Pmax = Preis, bei dem die Preiskurve den Nullpunkt schneidet (Pmin \* 150%)

#### Rechnungsbeispiel (vier Anbieter/innen):

Anbieter A 500 000 Franken: 100 Punkte
Anbieterin B 625 000 Franken: 50 Punkte
Anbieter C 750 000 Franken: 0 Punkte
Anbieterin D 800 000 Franken: 0 Punkte

M 100 Punkte für den Preis
Pmin = 500 000 Franken (Anbieter A)

Pmax =  $750\ 000\ Franken\ (1,5\ x\ 500\ 000\ Franken)$ 

#### 6.3 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Pos.	Beschreibung der Aktivität	Vorläufige Planung
1	Publikation der Ausschreibung im Bundesblatt	03.03.2023
2	Fragen möglich bis	21.07.2023
3	Eingang der Angebote	21.08.2023
4	Bewertung und Evaluationsentscheid	September – Oktober 2023
5	Zuschlagsverfügung an alle Gesuchstellenden	November 2023

## 7 Strukturvorgaben und Inhalt des Gesuchs

### 7.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation hat sich der Gesuchsteller zwingend an folgenden Aufbau seines Gesuches zu halten.

Teil des Gesuchs	Inhalt				
1	Übersicht über Gesuchstellende (max. 2 A4 Seiten)				
	<ol> <li>Name, Bezeichnung</li> <li>Hauptsitz</li> <li>Rechtsform</li> <li>Zuständige Person für Auskünfte / Verantwortliche(-r) für die Erfüllung der Aufgabe mit Kontaktdaten</li> <li>Finanzkoordinaten (IBAN)</li> <li>Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen zu machen und deren Rolle ist zu beschreiben.</li> <li>Gültigkeitsdauer (Verbindlichkeit) des Angebots</li> <li>Ort/ Datum/ rechtsgültige Unterschrift(en) der Gesuchstellenden</li> </ol>				
2 Angebot					
	<ol> <li>Abgeltungshöhe in CHF (inkl. MWST) = Zusammenstellung der voraussichtlichen anrechenbaren Aufwendungen, detailliert nach Stundenaufwand / Stundensatz.</li> <li>Allfällige Mehrwertsteuern sind inbegriffen.</li> <li>Die Optionen sind separat auszuweisen.</li> <li>Beschreibung der Aufgaben und der Vorgehensweise, falls abweichend vom Pflichtenheft (begründen)</li> <li>Zeitplanung mit Meilensteinen / Lieferterminen</li> <li>Vorgesehene Projektorganisation, vorgesehene Schlüsselpersonen</li> </ol>				
3	Anhänge				
	<ol> <li>Nachweis der Erfüllung der Kriterien (Formular im Anhang 1 dieses Pflichtenhefts)</li> <li>Unterschriebener Letter of intent aller beteiligten Partner und Subunternehmen</li> <li>Produkt- und Leistungsschwerpunkte der Gesuchstellenden – Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen und deren Rolle zu machen (jeweils max. 2 A4 Seiten).</li> <li>Vorstellen der Schlüsselpersonen (Person, Qualifikation, Erfahrungen) für die vorgesehene Leistung und Erfüllung der Aufgabe</li> <li>Selbständigerwerbende: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status von selbständigerwerbenden Vertragspartnern</li> <li>Ausgefüllte und unterschriebene Selbstdeklaration BKB</li> </ol>				

- Weitere Nachweise werden bei Bedarf nachgefordert.
- Der Umfang des Angebots sollte zehn bis fünfzehn A4-Seiten (exkl. Anhang) nicht überschreiten.

- Im Angebot sind sämtliche laufenden wie auch abgeschlossene Mandate des Gesuchstellers aufzulisten, aus denen eventuell ein Interessenskonflikt resultiert.
- Das Angebot muss die Vorgehensweise transparent aufzeigen.

Die Gesuchsteller bestätigen zusätzlich mit der Unterzeichnung des Angebots:

- ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit.
- dass beigezogene Expertinnen und Experten keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihren Auftrag unabhängig und unbefangen durchführen können;
- dass sie mögliche Interessenkonflikte der Gesuchsteller sowie der einbezogenen Fachleute vor und während dem Auswahlverfahren sowie während der Aufgabenerfüllung der Abgeltungsgeberin unverzüglich kommunizieren.

#### 8 Besondere Bestimmungen: Schutz- und Nutzungsrechte

Schutz- und Nutzungsrechte im Rahmen der Vertragserfüllung werden auf zwei Arten geregelt, je nachdem, wie die von der EQK beauftragten Arbeitsergebnisse veröffentlicht und ob zusätzliche Ergebnisse von der Abgeltungsempfängerin erzielt werden.

#### 8.1 Publikation von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin (EQK)

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen (Lieferobjekten) durch die Abgeltungsgeberin ergeben, gehen zur Abgeltungsgeberin über. Die Arbeitsergebnisse (insbesondere Schlussbericht) werden im Namen der EQK erstellt und als erstes von der Abgeltungsgeberin veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird zwischen den Parteien vereinbart. Die Abgeltungsempfängerin wird als Autorin gelistet, welche die Aufgabe durch die EQK übertragen erhalten hat.

## 8.2 Publikation von zusätzlichen Ergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung erzielt werden, durch die Abgeltungsempfängerin

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung zusätzlicher Ergebnisse ergeben, verbleiben bei der Abgeltungsempfängerin. Bei einer Publikation der Ergebnisse erwähnt die Abgeltungsempfängerin die Übertragung der Aufgabe sowie Finanzierung des Projekts durch die Abgeltungsgeberin.

Die Abgeltungsempfängerin gewährt der Abgeltungsgeberin an den Immaterialgüterrechten ein unentgeltliches, zeitlich uneingeschränktes, unkündbares und übertragbares Nutzungsrecht. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Abgeltungsempfängerin ist die Abgeltungsgeberin berechtigt, Erkenntnisse aus dem Projekt zu nutzen und die im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Dokumente und Arbeitsmaterialen frei zu verwenden und weiterzuentwickeln.

#### 8.3 Gewährleistung

Die Abgeltungsempfängerin gewährleistet, dass sie und von ihnen beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der anderen Partei daraus entstehen.

#### 9 Administratives

#### 9.1 Abgeltungsgeberin

#### 9.1.1 Offizieller Name und Adresse der Abgeltungsgeberin

Eidgenössische Qualitätskommission, c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

#### 9.1.2 Einreichung der Angebote

Wir müssen sicherstellen, dass die Angebote nicht vor Ablauf der Eingabefrist geöffnet werden können. Es gibt drei Möglichkeiten, wie die Angebote abgegeben werden können:

1. Sie versenden ein Papierangebot oder ein Angebot auf einem USB-Stick per Post. Der Umschlag muss wie folgt adressiert sein:

#### **PERSÖNLICH**

Line Zurkinden Sekretariat Eidgenössische Qualitätskommission ANGEBOT: Projekt Plattform PPI Schwarzenburgstrasse 157 CH-3003 Bern

- Sie geben ein Papierangebot oder ein Angebot auf einem USB-Stick an der Loge beim Campus Liebefeld gegen eine Quittung ab. Die Adresse ist dieselbe wie oben. Der Umschlag muss verschlossen sein. Die Loge ist bis 17:00 Uhr offen.
- 3. Sie reichen das Angebot auf elektronischem Weg ein. Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie uns (eqk@bag.admin.ch) in diesem Fall spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin informieren müssen. Der Datentransfer muss aktuell über die FTP-Anwendung der Bundesverwaltung erfolgen, damit wir gewährleisten können, dass das Angebot nicht vorgängig von jemandem geöffnet wird. Dazu werden wir Ihnen einen Zugang senden.

Falls Sie nur eine elektronische Version abgeben, muss diese rechtsgültig elektronisch unterzeichnet sein.

Die Angebote dürfen nicht per Mail übermittelt werden!

#### 9.1.3 Termin für schriftliche Fragen

#### 21.07.2023

Bitte senden Sie Ihre Fragen per E-Mail an folgende Adresse: eqk@bag.admin.ch.

Fragen werden fortlaufend per E-Mail beantwortet und mit den Antworten anonymisiert auf der Webseite aufgeschaltet. Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

#### 9.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

#### 21.08.2023

Die Angebote müssen bis am 21.08.2023 bei der unter 9.1.2. genannten Adresse eingetroffen sein.

Zu spät eingereichte Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden an den Anbietenden zurückgesandt.

#### 9.1.5 Art des Auftraggebers

Bund

#### 9.1.6 Verfahrensart

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77d KVV

#### 9.1.7 Auftragsart

Übertragung einer Aufgabe durch die EQK nach Art. 58d KVG i.V.m. Art. 58c Abs. 1 Bst. f KVG

#### 9.1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

#### 9.2 Beschaffungsobjekt

#### 9.2.1 Ort der Erfüllung der Aufgabe

Schweiz

#### 9.2.2 Laufzeit des Vertrags

4 Jahre

#### 9.2.3 Aufteilung in Lose

Nein

#### 9.2.4 Werden Varianten zugelassen?

Ja.

#### 9.2.5 Werden Teilgesuche zugelassen?

Nein

#### 9.2.6 Ausführungstermin

Beginn: 1.1.2024

Ende: 31.12.2027

#### 9.3 Bedingungen

#### 9.3.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

#### 9.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, inkl. MWST. Korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt. Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite: http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php

#### 9.3.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in CHF und inkl. MWST auszuweisen.

#### 9.3.4 Bietergemeinschaften

Zugelassen. Nimmt der/die Gesuchstellende als Bietergemeinschaft am Verfahren teil, muss er/sie eine Unternehmung bezeichnen, die die Federführung (Stellvertretung, Koordination) übernimmt. Der/die Gesuchstellende führt alle Beteiligten mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

#### 9.3.5 Subunternehmen

Zugelassen. Zieht der/die Gesuchstellende zur Leistungserfüllung Subunternehmen bei, übernimmt er/sie die Gesamtverantwortung. Er führt alle beteiligten Subunternehmen mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

#### 9.3.6 Mehrfachbewerbungen von Subunternehmen oder von Bietergemeinschaften

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern und Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind zugelassen.

#### 9.3.7 Vergütung für das Gesuch

Es wird keine Vergütung für das Angebot geleistet.

#### 9.3.8 Sprachen für das Angebot

Deutsch, Französisch

#### 9.3.9 Gültigkeit des Angebots

Mindestens 180 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

#### 9.3.10 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und französischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

#### 9.3.11 Verfahrenssprache

Das vorliegende Beschaffungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass alle Antworten seitens der Abgeltungsgeberin mindestens in deutscher Sprache erhältlich sind.

#### 9.4 Andere Informationen

#### 9.4.1 Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

Keine

#### 9.4.2 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Der/die Gesuchstellende bzw. Abgeltungsempfänger/in trifft die erforderlichen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen, um Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor dem Zuschlagsentscheid und dauert nach Beendigung der Übertragung der Aufgaben fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und dieser bei der Weitergabe von Daten Nachachtung zu verschaffen. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegeben unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Der/die Abgeltungsempfänger/in kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die dafür erforderlichen Daten direkt von Dritten erhalten. Handelt es sich dabei um Patientendaten, ist deren Anonymität sicherzustellen.

Personendaten dürfen ausschliesslich für den Zweck und Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im

Inland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.

Massnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit werden umgesetzt und dokumentiert. Alle erforderlichen Sicherheitsunterlagen müssen gültig vorliegen.

Der/die Abgeltungsempfänger/in informiert die Abgeltungsgeberin unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, sollten bei der Bearbeitung der Daten Unregelmässigkeiten auftreten, die den vertrags- bzw. gesetzeskonformen Umgang mit den Daten in Frage stellen.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen, Unterlieferant/innen en sowie weitere beigezogene Dritte.

Ohne schriftliche Einwilligung der Abgeltungsgeberin darf der/die Abgeltungsempfänger/in mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Abgeltungsgeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Abgeltungsgeberin auch nicht als Referenz angeben.

#### 9.4.3 Integritätsklausel

Der/die Gesuchsteller/in und die Abgeltungsgeberin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der/die Gesuchsteller/in der Abgeltungsgeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoss.

Der/die Gesuchsteller/in nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Abgeltungsgeberin führt.

## 10 Anhänge

## 10.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Von den Gesuchstellenden auszufüllen	Zur Information
1	Formular zur Bestätigung der Kriterien gemäss Punkt 4.2 (nächste Seite)	x	
2	Selbstdeklaration Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB)	x	

## Anhang 1: Nachweis der Eigungskriterien

EK	Kriterium	Angaben in Angebotsunterlagen	Beschreibung	Verweise in Unterlagen (was kann wo in den eingereichten Unterlagen gefunden werden)
1	Praktische Erfahrung im Bereich der Erwachsenenbildung in der Schweiz einschliesslich Erfahrung mit E-Learning und mit partnerschaftlichen Projekten mit Patientinnen und Patienten	Schriftlicher Nachweis der Erfahrung, maximal eine Seite A4		
2	Einbezug von IT- Partner(n) mit Erfahrung im Bildungsbereich und mit der Verwendung und Pflege einer Open-Source- Lernplattform- Lösung, inkl. der erforderlichen Komponenten Server Hosting, Datenbank und Nutzerverwaltung	Schriftlicher Nachweis der Erfahrung, maximal eine Seite A4		
3	Einbezug von Patientinnen und Patienten bzw. von Delegierten von Patienten- organisationen mit Erfahrung in der Interessensvertretung von Patientinnen und Patienten	Angabe der Vertretung der Patienteninteressen, die ab Phase Strategie ins aktuelle Projekt einbezogen wird, und die ein Netzwerk mit Patient/innen, Angehörigen bzw. Bevölkerungsvertreter/innen unterhält (z.B. Jahresberichte der Patientenorganisationen)		
4	Sehr gute Kenntnisse der deutschen oder französischen Sprache	Muttersprache oder Nachweise im CV		